

Gesetz vom

mit dem das NÖ.Schulaufsichts-Ausführungsgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Art.I.

Das NÖ.Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBL.Nr.236/1963, wird wie folgt abgeändert:

§ 7 hat zu lauten:

"Der Amtsführende Präsident hat Anspruch auf eine Funktionsgebühr im Ausmaß der für die Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag festgesetzten Entschädigung. Der Vizepräsident hat Anspruch auf eine solche in der Höhe der Hälfte der Funktionsgebühr des Amtsführenden Präsidenten.

Art.II.

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.